



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 5216 03 BURKOLÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

BODENLEGER

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Fachmann ist in der Lage: - die technische Dokumentation, Qualifizierung und Kostenplan der einzelnen Beläge anzufertigen; - die Fehlstellen zu erkennen; - den Abriss, den Teil- und den kompletten Tausch, die Erneuerung und den Ersatz der Untergründe und der Bodenbeläge durchzuführen; - die Belagsuntergründe vorzubereiten und auszugleichen; - die Boden- und Wandbeläge auszuwählen, vorzubereiten und zu bearbeiten; - die sichere Lagerung und Transport der zu verlegenden Materialien zu lösen; - die Arbeitsumstände und -Bedingungen der Ausführung zu überprüfen; - zu den Boden- und Seitenwandverkleidungen Grundkonstruktionen und Unterböden anzufertigen und auszugleichen; - Bodenbelag aus Holz (Schiffsboden, schwedischer Diele; Nutfederparkettboden, genagelt und verleimt mit unterschiedlichen Mustern, Mosaikenparkettboden, Mosaikenparkettboden mit Intarsie, Fertigparkett und Parkettpaneel) anzufertigen; - Schuppen-, Blatt- und Plattenverkleidung aus PVC, Hart-PVC, Gummi-, Linoleum-, METRO-Gummi herzustellen; - Seitenwandverkleidungen und Lambrie aus Kunststoff herzustellen; - gegossene - mit Asphalt- und Bitumenemulsion - und gestrichene Kunstharz- - Epoxiharz, Polyurethan - Bodenbeläge anzufertigen; - Teppichboden - Velours, Bouclé, Nadelfilz - in Blatt- und Plattenausführung in ausgebreiteter, geklebter und gespannter Form; - die den einzelnen Belagsmaterialien angeschlossenen Untergründe anzufertigen; - die zur Ausführung erforderliche technische und wirtschaftliche Unterlagen und technologischen Anweisungen zu deuten und anzuwenden.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7634 Fliesen- und Bodenbelagverleger

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei in den Bereich des Bildungsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch den Bildungsminister beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss																																		
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																																		
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</th></tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th></tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Berufslehre</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Materialkunde und Produktionslehre</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Fachzeichen</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Fachliche Berechnungen</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitsschutzkenntnisse</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Note der schriftlichen Prüfung</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Berufslehre</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Materialkunde und Produktionslehre</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Note des theoretischen Fachwissens</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td></tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Fachpraktikum</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Note des Fachpraktikums</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">5</td></tr> </table>	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala		1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Berufslehre	5	Materialkunde und Produktionslehre	5	Fachzeichen	5	Fachliche Berechnungen	5	Arbeitsschutzkenntnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Berufslehre	5	Materialkunde und Produktionslehre	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Fachpraktikum	5	Note des Fachpraktikums	5
Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala																																			
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																																			
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																																			
Berufslehre	5																																		
Materialkunde und Produktionslehre	5																																		
Fachzeichen	5																																		
Fachliche Berechnungen	5																																		
Arbeitsschutzkenntnisse	5																																		
Note der schriftlichen Prüfung	5																																		
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																																			
Berufslehre	5																																		
Materialkunde und Produktionslehre	5																																		
Note des theoretischen Fachwissens	5																																		
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																																			
Lehrfächer der praktischen Prüfung																																			
Fachpraktikum	5																																		
Note des Fachpraktikums	5																																		
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die mittelstufige Bildung	Internationale Abkommen																																		
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																																			
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, 20/1996 (28.03) vom Ministerium für Handel und Industrie erlassene Fach- und Prüfungsanforderungen des Bodenverlegers, Das mit der Genehmigungs-nr. 2913 III 97 des Bildungsministeriums genehmigte Zentralprogramm.																																			

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES		
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre
Zugangsbedingungen:		
- Der durch den Abschluss des zehnten Jahrganges erbrachte grundlegende Schulabschluss und das erreichte Schulpflichtalter		
Zusätzliche Informationen:		
VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER		
Arbeits- und Umweltschutz		100 Stunden
Ökonomische Grundkenntnisse		100 Stunden
Unternehmenskunde		100 Stunden
Fachkenntnisse		100 Stunden
Material- und Produktionskenntnisse des Bauwesens und der Holzindustrie		100 Stunden
Technisches Zeichnen		100 Stunden
Fachzeichnung der Verlegarbeiten		100 Stunden
Bautechnische Grundkenntnisse		
Bauteile und Bautechnologien		100 Stunden
Abstech- und Messkenntnisse des Bodenverlegens		100 Stunden
Gerüstbaukenntnisse		100 Stunden
Fachkenntnisse des Bodenverlegers		100 Stunden
Fachberechnungen der Bodenverlegarbeiten		100 Stunden
Maschinenkenntnisse des Bodenverlegers		100 Stunden
Architekturgeschichte		100 Stunden
VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER		
Grundübung des Bodenverlegers		100 Stunden
Berufspraktikum des Bodenverlegers		100 Stunden
Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):		
Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:		
- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,		
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,		
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,		
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,		
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,		
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.		
Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.		
Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: http://www.nive.hu		
Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.		
Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation:		
Ausstellungsdatum: 2023.09.14		L. S.